

Die Rolle der medialen Parteiorgane wurde bereits dargestellt und auf deren Wichtigkeit für die Parteien hingewiesen. Dass durch das Medienförderungsgesetz²⁶⁶ die Medienunternehmen einen Medienförderungsbeitrag erhalten, macht sich deshalb nicht zuletzt auch für die Grossparteien bezahlt. Denn förderungsberechtigt sind grundsätzlich Medienunternehmen, die ein periodisches Medium publizieren, wobei zusätzliche Anforderungen, wie etwa ein zehnmaliges Erscheinen pro Jahr, an das Medium gestellt werden (Art. 4 MFG).²⁶⁷ Das Parteiorgan der Fortschrittlichen Bürgerpartei (Liechtensteiner Volksblatt) sowie dasjenige der Vaterländischen Union (Liechtensteiner Vaterland) können diesen Anforderungen genügen. Doch die Hürde von zehn Ausgaben pro Kalenderjahr sowie das Erfordernis eines hauptberuflichen Medienmitarbeiters ist für das Parteiorgan der Freien Liste zu hoch, weshalb es sehr zum Ärgernis der Freien Liste durch die Maschen des Mediengesetzes fällt.²⁶⁸

Indem die Organe der Freien Liste keine Medienförderung erhalten, zementieren die beiden Grossparteien mit Hilfe des von ihnen beherrschten Staates die Medienstrukturen. Das widerspricht der Mei-

266 Medienförderungsgesetz (MFG) vom 21.09.2006, LGBI 2006, Nr. 223.

267 Das Medium muss gemäss Art. 4 Abs. 1 MFG ständig und in bedeutendem Umfang Nachrichten, Analysen, Kommentare und Hintergrundinformationen zu politischen Themen und Ereignissen in Liechtenstein enthalten, einen wesentlichen Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung in Liechtenstein leisten, den Inhalt überwiegend in journalistisch-redaktionell verarbeiteter Form verbreiten, mindestens zehn Mal pro Kalenderjahr erscheinen und für die inhaltliche Gestaltung muss mindestens ein hauptberuflicher Medienmitarbeiter sorgen. Das Medium ist von der Förderung dennoch ausgeschlossen, wenn es über 50 Prozent entgeltliche Veröffentlichungen aufweist, thematisch vorwiegend einen bestimmten Personenkreis anspricht (Mitglieder, Mitarbeiter, Kunden, Fachkreise und dergleichen), vorwiegend religiösen oder radikal-ideologischen Inhalts ist oder auf anderer Grundlage bereits mit staatlichen Mitteln gefördert wird (Art. 4 MFG).

268 Das FL-Info erschien in den Jahren 2001 bis 2009 durchschnittlich 4,6 mal pro Jahr. In der Ausgabe 3/2006 des FL-Info ging die FL auf die Landtagsdiskussion um die Medienförderung am 21.09.2006 ein und kritisiert das MFG de lege ferenda mit den Worten: «Die beiden Regierungsparteien halten zusammen wie Pech und Schwefel, wenn es einen neuen Topf zu plündern gibt. Und: die kleine Oppositionspartei soll sich bitte ruhig verhalten, sonst folgt die Strafe auf den Fuss. «Periodizität» wird von den beiden Mächtigen im Staat definiert. Der Antrag der Freien Liste, vier statt acht Ausgaben pro Jahr herauszugeben, um in den Genuss der Medienförderung zu kommen, mündete sofort in einen Gegenantrag, der noch zwei Ausgaben drauf setzte. Mit 15 Stimmen wurde dieser Antrag durch das Parlament angenommen.»